

## Hon Hai mit hochliegenden Planen

ihren Vorzugsaktien für total 100 Mrd. Yen abzukaufen. Zusammen mit andern Zahlungen addiert sich die Offerte von Hon Hai auf etwa 660 Mrd. Yen. Dabei leisten die Taiwaner eine Einlage von 100 Mrd. Yen als Entschädigung, sollte die Übernahme platzen.

Der (noch nicht prämenfertige) Kauf hat für Japan grosse Bedeutung, würde doch erstmals ein ausländisches Unternehmen die Mehrheit an einem der grossen Elektronikkonzerne des Landes erwerben. Üblicherweise wurden solche Versuche früher durch das Industrieministerium abgeblockt, um nationale Champions zu bauen. Sharp

pwe. Tokio · Das taiwanische Unternehmen Hon Hai positionierte sich mit der Übernahme von Sharp stärker als zuvor als Konkurrent von Samsung. Die Aktie von Hon Hai schloss in Taipei 2,6% im Plus, bevor Sharp die Details der Übernahme bekanntgab. Das Unternehmen ist der grösste Auftragsfertiger der Welt und beschäftigt in China mehr als 1 Mio. Arbeiter. Hon Hai beziehungsweise Foxconn steht nach Selbstmorden unter chinesischen Arbeitern auch in der Kritik, dass die Arbeitsbedingungen zu hart seien. Das taiwanische Unternehmen

wurde 1974 vom jetzigen Vorsitzenden Terry Gou gegründet. Nach den Ursprüngen mit der Herstellung von Streckern setzte er in den neunziger Jahren voll auf die Auftragsproduktion. Foxconn produziert Handys, Computer und Fernseher für viele Unternehmen; am bekanntesten ist das iPhone für Apple. Gou ist dabei, das Geschäft zu diversifizieren. 2013 erwartet er eine Mobiltelefonlizenz in Taiwan. Im vergangenen Jahr investierte er in ein japanisches Robotunternehmen. Foxconn hat eine Börsenkapitalisierung von 38 Mrd. \$.

getunt zu werden. Die Aubeisparatze sollen erhalten bleiben. Die Fusion hätte aber Folgewirkungen weit über die Region hinaus. Hon Hai ist der grösste Auftragsfertiger für Apple und schraubt die meisten iPhones zusammen. Sharp gehört zu den grössten Herstellern von LCD-Bildschirmen für Handys und Tablet-Computer, aber auch für Fernseher. Terry Gou, der Vorsitzende von Foxconn, käme mit der Übernahme seinem Ziel ein grosses Stück näher: sein Unternehmen von der Auftragsproduktion bis zur Herstellung elektronischer Bauteile breiter aufzustellen.

«Reflexe», Seite 38

# Wenn Steuersünder recht bekommen

## Genfer Gericht verknurrt Schweizer Bank zur Überweisung unsteuerter Gelder

Ein neues Gerichtsurteil aus Genf lässt aufhorchen. Demnach muss die Schweizer Bank BNP Paribas Suisse Aufträge eines französischen Steueründer ausführen, der seine Gelder in ein Drittland abziehen will.

HANSUELL SCHÖCHLI

Auch ausländische Steueründer haben in der Schweiz nach wie vor ihre Rechte. Das geht aus einem erstinstanzlichen Urteil aus Genf hervor (Tribunal de première instance). Das Gericht hat die Bank BNP Paribas Schweiz dazu verknurrt, den Auftrag eines französischen Kunden und Steueründer zur Überweisung aller Bankvermögen des Kunden von total gut 600 000 € ins Ausland

auch ohne steuerliche Offenlegung auszuführen. Der Kunde war einer Aufforderung der Bank, die Versteuerung seines Vermögens zu belegen, nicht nachgekommen und hatte die Bank beauftragt, die Gelder nach Dubai (bzw. später in die Niederlande) zu überweisen. Die Bank hatte sich geweigert, diese Aufträge auszuführen, weshalb der Kunde vor Gericht ging. Die Bank hatte unter anderem argumentiert, dass sie sich mit der Ausführung der Kundenaufträge nach französischem Strafrecht wegen Geldwäscherei schuldig machen würde und es ihr deshalb nicht möglich sei, den Aufträgen nachzukommen.

Mit diesem zentralen Einwand ist die Bank vor Gericht aber ebenso abgeblitzt wie mit anderen Argumenten. Falls die Bank tatsächlich dem Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung in Frankreich ausgesetzt sei, so betonte das Gericht,

sei dies schon durch die Annahme und die Verwahrung der unsteuererten Kundengelder geschehen, weshalb die Überweisung der Gelder ins Ausland hier keine grundlegend neuen Tatbestände schaffe. Entgegen den Thesen der Bank verpflichten laut dem Gericht auch die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht Finma die Finanzinstitute nicht, Überweisungsaufträge bezüglich unsteuerter Gelder generell zu verweigern. Das Gericht verneinte deshalb die von der Bank geforderte Anwendbarkeit des Artikels 119 des Obligationenrechts («Unmöglichkeit einer Leistung»).

Die Bank hatte auch ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen ins Feld geführt, gemäss diesen behält sich das Institut das Recht vor, «Operationen» zu verweigern. Laut dem Gerichtsurteil konnte aber der Kunde aus dieser Passage nicht ableiten, dass er über sein

## Sulzer in Zahlen

Geldwerte in Mio. Fr. (IFRS)

Umsatz	2014	2013
Betriebsergebnis EBIT	3 212	2 720
EBIT-Marge (%)	-2,1	-2,1
Konzernergebnis	278	278
Gastflow aus Geschäftstätigkeit	181	181
Eigenkapitalquote (%)	52,5	52,5
Nettoquifiktät	774	774
Personalbestand	15 494	14 741

## Angaben pro Aktie

Gewinn (verwässert, Fr.)	8,05
Ausschüttung (Fr.)	3,50
Börsenkapitalisierung (Mrd. Fr.)	3,6
Höchst-/Tiefstkurs (Fr.)	144/120
Kurs* / Fr. 97,50	KGV 2016: 22

Bedienende Aktionäre: Viktor Vekselberg (1 T. Rowe Price Associates (3%))

\*Anfrage an die GV vom 7. April: Fr. 3,50 ordentliche Dividenden für 2014, Schlusskurs am Tag der Berichtserstellung. \*Schlusskurs am Tag der Berichtserstellung. \*Verhältnis KGV, bezogen auf erweiterten Jahresgewinn (Earnings per Share) vom 7. April 2016.

NZZ 26.07.2016